



Unterstützende Entscheidungsfindung in der Rechtlichen Betreuung

Wie können Betreuerinnen und Betreuer Selbstbestimmung und Teilhabe der Betreuten am Rechtsverkehr – hier bei der Entscheidungsfindung - durch Beratung und Begleitung erreichen?

Entscheidung ist kein rein rationaler, objektivierbarer Prozess. Das Ergebnis kann bei gleicher Sachlage von Person zu Person unterschiedlich sein.

Unsicherheiten, Ängste, Scham, kulturelle Hintergründe und sozial erlerntes Verhalten der Betroffenen beeinflussen die Entscheidungsfindung und schränken Handlungsspielräume ein.

Was ist zu tun?

- Entspannte und möglichst angstfreie Atmosphäre schaffen und einfühlsam sein.
Ein Extratermin, ggf. als Hausbesuch, eignet sich besser, als ein Gespräch während der allgemeinen Sprechstundenzeiten, bei dem der Flur mit Wartenden voll sitzt. Vielleicht ein Getränk anbieten, um die Bedeutung des Gesprächs hervorzuheben und deutlich zu machen, dass es nicht um ein „schnelles Abhaken“ geht.
- Zeit für Entscheidung nehmen und geben
Das gilt sowohl für die Betreuenden als auch die Betreuten. Früh genug anfangen, die Entscheidungsfindung vorzubereiten und Zeit lassen bis zur endgültigen Entscheidung. (darüber schlafen...)
- Sachlage herausarbeiten und erläutern
Eine Pro- und Kontra-Liste kann als Hilfe für die Entscheidungsfindung dienen. Auf „leichte Sprache“ achten und dazu vorhandenes Infomaterial nutzen. Versachlichung und subjektive Bewertungen sind beides Elemente des Entscheidungsprozesses.
- Bedürfnisse und Wünsche erfragen, nicht nur mutmaßen
Den Betreuten zuhören und auf die Zwischentöne und das zwischen den Zeilen Gesagte achten. Das Erfahrungswissen aus dem bisherigen Erleben des Betreuten mit einbeziehen.

- Handlungsoptionen und ggf. alternative Entscheidungsmöglichkeiten vorstellen
Hier ist ggf. besondere Unterstützung des Betreuenden gefragt, um den Blick zu erweitern und nicht nur das Nächstliegende zu sehen. Aber: Kein erzieherischer Prozess oder Drängen in die subjektive Entscheidungsrichtung der/des Betreuenden!
- Konsequenzen aufzeigen
Das Aufzeigen der –sich ggf. auch erst langfristig ergebenden – Konsequenzen gehört mit in die Verantwortlichkeit des Betreuenden.
- Die/der Betreute mit ihren/seinen Erfahrungen ist Mittelpunkt des Handelns
Es geht um ihr/sein Leben und den zugrunde liegenden Lebensentwurf. Wertschätzung zeigen.
- Die Persönliche Einschätzung der/des Betreuenden nicht zurückhalten
Betreute, die die Betreuung als Hilfe empfinden, ist diese Einschätzung des Betreuenden wichtig. Aber: Sie ist zum „richtigen“ Zeitpunkt einbringen.
- Bereitschaft, Empfehlungen zu geben
Dies geht noch einen Schritt weiter, und bezieht sich auf die Handlungsoptionen und Entscheidungsmöglichkeiten.
- Dafür sorgen, dass eine reflektierte Entscheidung getroffen wird
Die Abwägung zwischen den verschiedenen Elementen wird dabei transparent.
- Sich der Beeinflussung durch die Erwartungen des Umfelds bewusst sein
Das gilt für die Betreuten und die Betreuenden, wobei die Letztgenannten die Einflüsse auf die Betreuten mit in den Blick nehmen müssen.
- Konflikte gehören dazu/können dazu gehören
Es soll von Beginn an für die Beteiligten klar sein bzw. deutlich gemacht werden, dass es zu unterschiedlichen Einschätzungen hinsichtlich der Entscheidung kommen kann, und das völlig normal ist.

Was kommt noch?

- Die Entscheidung ist zu äußern
- Die Entscheidung ist an Dritte zu übermitteln
- Die Entscheidung ist durchzusetzen

Bei den letzten beiden Punkten sind die Betreuenden gefordert, was auch heißen kann, die Betreuten darin zu unterstützen und zu ermuntern, ihren Anteil an der Umsetzung zu leisten.

Schlussbemerkung

Weiterbildungen in personenzentrierter Gesprächsführung und Kommunikationspsychologie können hilfreich sein.

Das Spannungsfeld zwischen den subjektiven Wünschen der Betreuten und dem Wohl der Betreuten aus der subjektiven Sicht der Betreuenden müssen sich diese immer wieder bewusst machen.

Auch der oft vorhandene Mangel an Zeit macht die Durchführung der unterstützenden Entscheidung zu einer (nicht selten unlösbaren) Herausforderung für die Betreuenden.

Die ersetzende Entscheidung wird weiterhin bei den Betreuten unumgänglich sein, deren Erkrankung oder Behinderung die Bildung oder die Mitteilung des eigenen Willens unmöglich macht. Aber sie sollte die Ausnahme sein.

Zum rechtlichen Hintergrund:

„Das Betreuungsrecht bindet das Handeln des Betreuers an die erkennbare oder ermittelbare Selbstbestimmung des betroffenen Menschen und an das Erforderlichkeitsprinzip (§§ 1901, 1901a BGB). Der Betreuer hat deshalb den betreuten Menschen vorrangig bei dessen eigenem Handeln zu unterstützen und darf ihn nur vertreten, soweit dies erforderlich ist.“

Sofern die Akteure diese Vorgabe umsetzen, wird das deutsche Betreuungsrecht der UN-Behindertenrechtskonvention gerecht.

Laut General Comment des UN-Fachausschusses zu Art. 12 BRK sind die "Systeme ersetzender Entscheidungen", das sind Entmündigung und Vormundschaft („interdiction“ und „guardianship“, „curatorship“), durch "Systeme unterstützender Entscheidungen“ („support decision making regimes“) zu ersetzen

Arbeitsstelle Rechtliche Betreuung
DCV, SkF, SKM
SKM Bundesverband e.V.
Sternstr. 71-73, 40479 Düsseldorf
☎ 0211/233948-74 dannhaeuser@skmev.de
www.kath-betreuungsvereine.de

September 2018

Verwendete Literatur:

Qualität der Beziehungsgestaltung für die rechtliche Betreuung – Impulse aus (kommunikations-)psychologischer Perspektive, Prof. Dr. Renate Kosuch, aus: BtPrax 1/2018